

# BLVK – jetzt ist vieles klar

Eva Muster (1952) möchte bis zum ordentlichen AHV-Alter von 64 erwerbstätig bleiben und Ende Schuljahr per 31. Juli 2016 in Pension gehen. Ihr Lebenspartner Max Müller (1953) ist ebenfalls Lehrer und möchte mit Alter 63 im selben Jahr wie Eva in Pension gehen. Seit einiger Zeit verfolgen sie die Entwicklungen rund um die BLVK und haben nun konkrete Fragen.

Von Oliver Grob

Lohnt es sich aus wirtschaftlicher Sicht, nach der heutigen Regelung vor dem 1. Januar 2015 in Pension zu gehen?

Nein. Dazu gibt es zwei Überlegungen. Erstens ist in aller Regel das Erwerbseinkommen höher als die Rente. Zweitens zeigt die BLVK mittels Vergleichsausweis deutlich, dass die Leistungen im neuen Beitragsprimat in der gleichen Höhe liegen, wie dies im heutigen Leistungsprimat der Fall ist. Der persönliche Vergleichsausweis kann mit Hilfe der Mitglieder-Nummer und des Passwortes auf dem BLVK-Vorsorgeausweis auf [www.blvk.ch](http://www.blvk.ch) erstellt werden. Es ist für Eva und Max also nicht so, dass die Rentenhöhe nach dem 1.1.2015 tiefer ausfällt oder für die gleiche Rente länger gearbeitet werden muss. Allerdings ist der Zinssatz für das Altersguthaben nicht mehr fix, sondern hängt von der Zinsentwicklung ab. Deshalb kann es im Verlauf der Zeit zu Abweichungen kommen.

## Wie weiter mit dem individuellen Sparkonto?

Das individuelle Sparkonto wird aufgelöst und das Guthaben wird zusammen mit dem übrigen Altersguthaben und der Übergangseinlage im Beitragsprimat weitergeführt. Nach dem 1. Januar 2015 werden keine individuellen Sparkonten mehr gebildet.

Für Eva und Max ist bereits klar, dass sie mit allen Renten von der AHV und der BLVK über genügend Renteneinkommen verfügen und deshalb die Gelder des individuellen Sparkontos in Kapitalform beziehen. Bis Ende Jahr können die beiden handeln und das individuelle Sparkonto auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank transferieren. Zusätzliche Vorteile: Sie können das Kapital bis maximal fünf Jahre über das AHV-Alter hinaus auf dem Freizügigkeitskonto stehen lassen und müssen in dieser Zeit dessen Erträge nicht als Einkommen versteuern. Auch Ver-



**Oliver Grob, eidg. dipl. Finanzplanungsexperte und Kaufmann HKG, ist Partner bei der Glauser+Partner Vorsorge AG in Bern. Glauser+Partner ist offizieller Finanzratgeber von LEBE und berät Lehrerinnen und Lehrer in Vorsorge-, Steuer- und Vermögensfragen.**

Bild: zvg

mögenssteuern fallen keine an. Das Freizügigkeitskapital kann entweder auf einem Konto oder in Vorsorgefonds investiert werden. Bei Tod wird das Kapital an die Erben ausbezahlt. Tipp: Das Guthaben auf dem individuellen Sparkonto auf zwei Freizügigkeitskonten verteilen: Dies ermöglicht den gestaffelten Bezug des Kapitals, was zu mehr Flexibilität und einer tieferen Kapitalsteuer bei der Auszahlung führt (zwei Freizügigkeitskonten lohnen sich steuerlich ab rund CHF 50000).

## Wird die Lebenspartnerrente (für Nichtverheiratete) eingeführt?

Ja. Für Eva und Max bringt das neue Vorsorgereglement eine erhebliche Verbesserung. Neu kennt das Reglement die Lebens-/Konkubinatspartnerrente. Diese beträgt nach der Pensionierung 60 Prozent der Altersrente des verstorbenen Partners. Es gilt allerdings zu beachten, dass gewisse Kriterien (siehe Lebens-/Konkubinatspartnerrente) erfüllt sein müssen.

Wichtig ist, dass der Lebenspartnervertrag zu Lebzeiten bei der BLVK eingereicht wird.

## Todesfallkapital vor der Pensionierung?

Neben der Lebenspartnerrente wird neu auch ein Todesfallkapital eingeführt. Damit können zum Beispiel alleinstehende Personen bei Tod vor der Pensionierung ihre Kinder begünstigen (siehe Todesfallkapital vor Pensionierung). Bei Eva und Max kommt die Regelung nicht zum Tragen, da beide künftig über die Lebenspartnerrente abgesichert sind.

## Was gilt es sonst noch zu beachten?

Das neue Vorsorgereglement bringt noch weitere Änderungen. Stichworte:

- Der versicherte Lohn wird anders berechnet. Zusammen mit den neuen Sätzen für die Finanzierung der Spar-, Risiko- und Finanzierungsbeiträge werden deshalb die Lohnabzüge gegenüber heute abweichen.
- Unbezahlter Urlaub – nur noch als Risikoversicherung
- Flexible Pensionierung: neu zwischen Alter 58 und 70 möglich
- Höhe der Sparbeiträge: Wahl zwischen drei Beitragsmodellen möglich

## Fazit

Eva und Max freuen sich über das Abstimmungsergebnis und stellen fest, dass sich wegen des Primatwechsels keine Änderung ihrer Pensionierungspläne aufdrängt. Im Gespräch im Kollegium wird ihnen aber klar, dass im Einzelfall weitere Kriterien wichtig sein können. Ihre individuelle Situation wollen sie deshalb sicherheitshalber noch mit dem unabhängigen Finanzplaner prüfen, um den vorhandenen Planungsspielraum bestmöglich zu nutzen. Die Verabschiedung des BLVK-Standard-Vorsorgereglements ist für 18. Juni 2014 vorgesehen.

## Lebens-/Konkubinatspartnerrente

Die Leistungen entsprechen der Ehegattenrente, sofern folgende Kriterien erfüllt sind:

- Ein Lebenspartnervertrag wurde bei BLVK eingereicht
- Die Lebensgemeinschaft wurde vor Alter 60 eingegangen
- Das Paar ist nicht verheiratet
- Beide Partner sind älter 45 Jahre
- 5 Jahre Lebensgemeinschaft oder gemeinsame Kinder
- Kein Anspruch auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente einer anderen PK

## Todesfallkapital vor Pensionierung

Falls keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente zur Auszahlung gelangt.

Begünstigte: Ehegatte, Lebenspartner, unterstützte Personen, Unterstützung von Personen mit gemeinsamen Kindern, Kinder

Höhe: Sparguthaben abzüglich Barwert allfälliger durch den Tod ausgelösten Renten